

Unfall - Schutz / Meldung / Versicherung

Brandschutz

Die [Brandschutzordnung](#) der Hochschule Bremen ist zu beachten. Sie kann im Immatrikulations- und Prüfungsamt oder auf der Homepage eingesehen werden.

Unfallschutz – Arbeitsschutz / Labor

Diese Information ist insbesondere für alle Studierende wichtig, die während des Studiums in Laboren Versuche durchführen.

Die erhöhte Unfallgefahr macht einige Sicherheitsvorkehrungen notwendig, die im Folgenden aufgeführt sind. Um nach einem Unfall den vollen Versicherungsschutz gewährleisten zu können, muss sichergestellt sein, dass die Verhaltensregeln beachtet und mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht gehandelt wurde.

1. Anlagen in Laboren dürfen nicht ohne Einweisung in Betrieb genommen werden.
2. Den Anweisungen des Laborpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Versuche ohne vorherige Absprache mit dem Laborpersonal sind verboten.
4. Jede/Jeder Studierende muss sich über die in den Laboren ausliegenden Laborordnungen informieren und danach handeln.

Unfallmeldung

Bei einem Unfall ist sofort der nächste erreichbare Hochschulangehörige zu verständigen oder telefonisch die Feuerwehr zu rufen (Tel.: 112).

Unfälle innerhalb der Hochschule (z.B. Labore, Veranstaltungsräume, Treppentritte, Keller, Außenbereich) sowie Wegeunfälle (direkter Hin- oder Rückweg) sind vom Beteiligten oder seinen Angehörigen **unverzüglich**, spätestens innerhalb von drei Tagen, beim Immatrikulations- und Prüfungsamt anzuzeigen. Dort werden die erforderlichen Formulare ausgegeben und die weitere Bearbeitung vorgenommen.

Jeder Unfall, bei dem ein Arzt oder ein Krankenhaus aufgesucht wird und somit Kosten entstanden sind, muss als Unfallanzeige der Unfallkasse Bremen zur Kostenübernahme gemeldet werden.

Bei kleineren Erste-Hilfe-Leistungen wie Wundversorgung o.ä. ist die Eintragung ins Verbandbuch (im Verbandkasten) als Nachweis eines Versicherungsanspruches erforderlich.

! Hinweise

Informationen zum Brandschutz

- Brandschutzordnung
 - Sammelplätze
 - Notfallpläne
- Finden Sie hier:
<http://www.hs-bremen.de/internet/de/hsb/hip/dokumente/brandschutz/>

Laborrahmenordnung

- <http://www.hs-bremen.de/internet/de/hsb/struktur/eferate/r04/AundU/Arbeitsschutz/>



Unfallversicherung

Studierende unterliegen während des Hochschulbesuchs in Deutschland bei Unfällen dem Schutz der zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung der Unfallkassen. Der Versicherungsschutz besteht automatisch und ohne dass Beiträge von den Versicherten entrichtet werden müssen. Die Unfallversicherung gilt in der jeweiligen Einrichtung als auch auf dem Weg dorthin und zurück nach Hause.

Was ist versichert?

Versichert sind die Tätigkeiten, die im inhaltlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule stattfinden. Studierende sind während des Studiums wie folgt unfallversichert:

- Bei allen studienbezogenen Tätigkeiten, die in unmittelbarer zeitlicher und räumlicher Verbindung zur Hochschule stehen. Dazu gehören z.B. die Teilnahme an Vorlesungen, AGs, Übungen, Seminaren, Exkursionen, Tätigkeiten in der studentischen Selbstverwaltung sowie das Aufsuchen anderer Hochschuleinrichtungen (Bibliothek, Institut).
- Studienfahrten ins Ausland sind nur dann versichert, wenn sie als Hochschulveranstaltungen durchgeführt werden und eine enge sachliche Bindung zum Studiengang haben (Exkursionen). Die Fahrten müssen ausdrücklich zu Hochschulveranstaltungen erklärt worden sein und unter der Leitung einer Lehrkraft stehen.
- Sind Auslandssemester als Bestandteil des inländischen Hochschulstudiums vorgeschrieben, besteht während des Aufenthalts im Ausland Unfallversicherungsschutz. Voraussetzung ist in diesem Zusammenhang, dass die Studierenden an der Heimathochschule immatrikuliert bleiben und im Ausland erbrachte Studienleistungen von ihr voll anerkannt werden.
- Im Fall von Auslandspraktika besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie vom organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule erfasst werden. Das heißt, nur wenn die Hochschule das Praktikum organisiert und Einfluss nimmt auf den Umfang, die Zeitdauer, den Inhalt und die äußeren Bedingungen - sie also das "Direktionsrecht" ausübt, besteht Versicherungsschutz. In der Regel muss davon ausgegangen werden, dass der Schutz durch die deutsche gesetzliche Unfallversicherung während des Auslandspraktikums nicht besteht.

Unversichert / Nicht versichert sind zum Beispiel:

- freie sportliche Veranstaltungen außerhalb des organisierten Hochschulsports
- private Studien- und lehrstoffbezogene Arbeiten außerhalb der Hochschule, auch wenn sie zur Vorbereitung zu Prüfungsleistungen dienen
- private Studienfahrten
- Repetitorien bei privaten Anbietern
- private Unterbrechungen der Wege zur Hochschule oder zurück nach Hause (z. B. Einkauf)
- Umwege aus privaten Gründen
- private Aktivitäten auf dem Gelände der Hochschule.

Die gesetzliche Unfallversicherung erstreckt sich i.d.R. auch nicht auf Praktika. Studierende, die ein Praktikum absolvieren, sind meistens über die Unfallversicherung des Betriebes bzw. der Einrichtung, in der sie tätig werden, abgesichert.

Haftpflichtversicherung - Nein

Studierende sind während ihres Studiums **nicht** über die Hochschule haftpflichtversichert. **Sie haften für von Ihnen verursachte Schäden selbst!**

! Hinweise

Mehr Informationen zur **Unfallversicherung** finden Sie hier: <http://www.hs-bremen.de/internet/de/studium/studierendenservice/leben/unfallversicherung/>

Versicherungsschutz bei [Praktika und dualem praxisintegrierten Studium](#)

DGUV
[Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung](#)